



## **V e r o r d n u n g**

### **der Stadt Wertingen**

#### **über den Schutz des Bestandes von Bäumen (Baumschutzverordnung)**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) in Verbindung mit § 22 Abs. 2, § 28 und § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.09.2009) erlässt die Stadt Wertingen folgende Verordnung:

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Wertingen wird nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen

- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
- c) schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und
- d) das Ortsbild im Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.



### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 2 und 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen. Hierzu gehören auch Einwirkungen auf den Traufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche). Insbesondere sind folgende Handlungen im Traufbereich geschützter Bäume verboten:
  - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
  - b) Lagern und Anschütten von Material und
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen

### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
2. Hybridpappeln, Robinien und Fichten, sowie deren Unterarten,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen,
5. geringfügige Pflegemaßnahmen,
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

### **§ 5 Genehmigung**

- (1) Für das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn
  - a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage erteilt ist, welche die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen erfordert oder
  - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  - c) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder



- d) Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben,
  - e) der, der Verordnung unterliegende Baumbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung für die Nutzung des Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  - b) die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder grünplanerischen Vorstellungen führen würde.
- (3) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentliche Parkanlagen, öffentliche Sport-, Spiel- und Badeplätze, städtische Friedhöfe, Gemeinschaftsflächen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeindebedarfsflächen, die für Zwecke der Stadt Wertingen genutzt werden, gelten die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Verordnung sinngemäß. Eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 Ziffer a, b ist weder zu beantragen noch zu erteilen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor der Durchführung formlos anzuzeigen.
- (4) Für Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die in § 4 bezeichneten Ausnahmetatbeständen. Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.

## **§ 6 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, sollen angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.



- (4) Für Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und 4, die auf öffentlichen Grünflächen oder zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Werden durch eine Maßnahme geschützte Bäume gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Bäume angeordnet werden.
- (6) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen zu verwenden.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

Die Genehmigung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Verwaltung kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflagen gemäß § 6 nicht erfüllt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Die Laufzeit dieser Verordnung endet am 31. Dezember 2030.